



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/BV/029/2022

Einreichung: 30.09.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	07.11.2022	

Betr.:

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010

Der Kreistag möge beschließen:

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als **Anlage 1** beigefügte

3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010.

Begründung:

Die Entwicklung der Bioabfallsammelstellen begann im Jahr 2019 im Rahmen satzungsgemäß vorgesehener Modellprojekte. Aktuell gibt es neun Sammelstellen des Kreises. Sie befinden sich in Mühlhausen (Umladestation Aemilienhausen), Bad Langensalza, Grabe, Hohenbergen, Menteroda, Sundhausen, Lengenfeld unterm Stein, Heyerode und Diedorf. Ab 01.01.2023 soll es an den Bioabfallsammelstellen auch möglich sein, Nahrungs- und Küchenabfälle anzuliefern und einer getrennten Entsorgung zuzuführen. Mit der vorliegenden 3. Änderung der Gebührensatzung der Umladestation sollen die bestehenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010 um die Gebührenerhebung für dieses Sammelsystem entsprechend ergänzt werden.

Die Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten nichtamtlichen Lesefassung der Gebührensatzung der Umladestation im Änderungsmodus farbig eingefügt.

Mit der 3. Änderungssatzung erfährt die Gebührensatzung der Umladestation folgende Änderungen:

Die Benennung der Gebührensatzung der Umladestation soll durch Art. 1 Abs. 1 geändert werden in „Gebührensatzung der Umladestation sowie der Bioabfallsammelstellen des Unstrut-Hainich-Kreises.“ Systematisch sind die für die Anlieferung der biologisch abbaubaren Abfälle zu erhebenden Gebühren in dieser Gebührensatzung zu verankern, da es sich um ein System der Selbstanlieferung an die Bioabfallsammelstellen als Abfallentsorgungsanlagen des Kreises handelt, welches in den §§ 19 ff. der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Kreises vom 16.04.2010 geregelt ist.

Die Präambel wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Durch die Regelungen des Art. 1 Abs. 2 bis 4 soll der Geltungsbereich der Gebührensatzung der Umladestation auf die Bioabfallsammelstellen erweitert und klargestellt werden, dass an die Bioabfallsammelstellen nur biologisch abbaubare Abfälle, getrennt nach Nahrungs- und Küchenabfällen sowie Grüngut angeliefert werden können. Durch Art. 1 Abs. 3 soll zudem klargestellt werden, dass die Anlage der Gebührensatzung, aus welcher sich die Abfälle ergeben, die an die Umladestation Aemilienhausen angeliefert werden können, Bestandteil der Satzung ist.

Art. 1 Abs. 5 erweitert den Gebührenmaßstab und regelt, dass sich die Gebühr pro Selbstanlieferung von Grüngut an die Umladestation wie auch an die Bioabfallsammelstellen in Abhängigkeit des jeweiligen Transportmittels bestimmt. Art. 1 Abs. 7 regelt die entsprechenden Gebührensätze. Im Rahmen der Selbstanlieferung an die Umladestation sowie die Bioabfallsammelstellen soll die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut je Anlieferung:

Abfallsack für Grüngut	2,00 EUR
PKW-Anhänger (1 Achser)	4,00 EUR
PKW-Anhänger (2-Achser)	7,00 EUR
PKW-Anhänger (2-Achser mit Aufbau)	13,00 EUR

betragen. Die Höhe der Gebühren wurde durch die Unternehmensberatung Econum GmbH kalkuliert und soll nun in der Satzung verankert werden.

An den Bioabfallsammelstellen ist eine Verwiegung der Stoffströme nicht möglich, so dass nach einem anderen Gebührenmaßstab gesucht wurde. Je nach Größe des Transportmittels wird die Gebühr vor Ort durch die Gemeinden in Form von Bargeld entgegengenommen und in einem Kassenbuch vermerkt. Demgemäß soll die entsprechende Regelung über Art. 1 Abs. 10 in die Satzung eingeführt werden.

Monatlich erfolgt die entsprechende Abrechnung mit dem Landkreis. Diese Vorgehensweise hat sich trotz aller Befürchtungen und rechtlichen Bedenken im Rahmen der Modellprojekte bewährt und soll zunächst fortgeführt werden. Das Verhältnis der Mengen und der vereinnahmten Gebühren gibt Aufschluss über die ordnungsgemäße Abrechnung vor Ort.

Die Änderung über Art. 1 Abs. 8 erfolgt zur Klarstellung, dass 5,00 € pro Fremdverwiegung erhoben werden.

Durch Art. 1 Abs. 11 bis 13 werden die Regelungen der Satzung im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bioabfallsammelstellen erweitert.

Durch Art. 1 Abs. 14 wird die Definition des Grüngutes an die Definition der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung angepasst. Grüngut aus Gewerbebetrieben soll nicht an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angenommen werden, da es sich um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen handelt, deren Entsorgung für den öRE einen Betrieb gewerblicher Art nach sich ziehen würde. Die aufgrund der hohen Kosten eines Entsorgungssystems für biologisch abbaubare Abfälle zu erwartenden Verluste sind nicht müllgebührenfähig und müssten durch den Kreis getragen werden. Eine kostendeckende Gebührenerhebung lässt sich diesbezüglich nicht darstellen.

Durch Art. 1 Abs. 15 wird eine Definition für Nahrungs- und Küchenabfälle eingefügt. Auch diesbezüglich soll aus den besagten Gründen die Verwertung nicht auf die Gewerbetreibenden erweitert werden.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zanker
Landrat

Mülverstedt
Betriebsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: 3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010

Anlage 2: Nichtamtliche Lesefassung der Gebührensatzung der Umladestation im Änderungsmodus (farbig eingefügt) – nur digital

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: